

Satzung über die Aufstellung eines Belegungs- und Grabmalplanes

Aufgrund von § 15 Abs. 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Dossenheim am 20.11.2012 in Ergänzung zu § 17 der Friedhofssatzung der Gemeinde Dossenheim in der jeweils gültigen Fassung die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Abgrenzung

Auf dem Friedhof Dossenheim sind in den folgenden Grabfeldern Gestaltungsvorschriften zu beachten:

1. alter Friedhofsteil: Feld 2
2. neuer Friedhofsteil: Feld 1 und Felder 2 und 3 (südliche 3 Reihen)
3. neuer Friedhofsteil Feld 5 (Gärtnerbetreutes Grabfeld)

§ 2 Grababdeckplattenverbot

In allen in § 1 genannten Grabfeldern dürfen keine Grababdeckplatten – auch keine Teilabdeckungen – verwendet werden.

§ 3 Grabsteine, Kreuze

(1) In den in § 1 Nr. 1 und 2 genannten Feldern sind ausschließlich Natursteine in handwerklicher Bearbeitung (scharriert, gestockt, gespitzt, geriffelt, gebeilt, geflammt) zugelassen. Politur ist nicht zugelassen. Grabsteine und Kreuze dürfen eine Höhe von 1,10 m nicht überschreiten. Bei Einzelgräbern darf die Ansichtsfläche nicht mehr als 0,7 m², bei Doppelgräbern nicht mehr als 1,6 m² betragen.

(2) Im in § 1 Nr. 3 genannten Feld dürfen Grabsteine und Kreuze eine Höhe von 1,10 m nicht überschreiten und bei Urnengräbern nicht breiter als 40 cm und bei Erdbestattungsgräbern nicht breiter als 50 cm sein.

(3) Firmenbezeichnungen dürfen in allen in § 1 genannten Feldern nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.

§ 4 Grabeinfassung

(1) In den in § 1 Nr. 1 und 3 genannten Feldern sind Grabeinfassungen jeder Art, ob liegend oder stehend nicht zulässig.

(2) In den in § 1 Nr. 2 genannten Feldern sind ausschließlich liegende Grabeinfassungen zulässig. Die kopf- und fußseitigen Einfassungen sind vorhanden; die seitlichen Grabeinfassungen werden von der Gemeinde verlegt, nachdem die Bestattung im jeweiligen Grab erfolgt ist.

§ 5 Gärtnerbetreutes Grabfeld

(1) Das in § 1 Nr. 3 genannte Feld auf dem neuen Friedhofsteil wird als Gärtnerbetreutes Grabfeld angelegt.

(2) Im Gärtnerbetreuten Grabfeld werden Wahlgräber und Reihengräber sowohl für Erdbestattungen als auch für Urnenbeisetzungen bereitgehalten. Ein Erwerb ist nur bei gleichzeitigem Abschluss eines Grabpflegevertrages möglich.

(3) Das Abstellen von Gegenständen, die Änderung und Ergänzung der Bepflanzung sowie das Anbringen von Grabzubehör und Grabeinfassungen ist nicht zulässig.

(4) Soweit in diesem Paragraphen nichts ausdrücklich geregelt ist, gelten die Bestimmungen der Friedhofssatzung.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Aufstellung eines Belegungs- und Grabmalplans vom 26.03.1996 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Dossenheim, den 21.11.2012

Hans Lorenz
Bürgermeister

Verfahrenshinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Vollzugs- und Bekanntmachungsvermerk

1. Satzungsgemäß öffentlich bekanntgemacht durch Aufnahme des Satzungstextes in die Gemeinde-Nachrichten Nr. 47 vom 23.11.2012. Auf die Folgen einer etwaigen Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften wurde hingewiesen.
2. Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 4 GemO am 23.11.2012
3. Die Satzung tritt gemäß § 6 am 01.01.2013 in Kraft

Dossenheim, den 23.11.2012

Hans Lorenz
Bürgermeister